

1. § 6 Beschließende Ausschüsse

der § 6 Abs. 4 (Bau- und Umweltausschuss) wird wie folgt ergänzt:

3. die Versagung des Einvernehmens im Genehmigungsverfahren.

2. § 12 Einwohnerversammlung

der § 12 wird wie folgt ergänzt:

(4) Die Mitglieder der Stadt- und Ortschaftsräte sind unabhängig von ihrem Wohnort berechtigt an diesen Versammlungen teilzunehmen.

3. § 13 neu

Hinter §12 wird der § 13 (neu) Einwohnerfragestunde eingefügt, die Ordnungsmerkmale im Weiteren verschieben sich entsprechend.

Der Stadtrat sowie seine Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde nach folgendem Verfahren durch:

1. Der Vorsitzende des Stadtrates bzw. Ausschusses legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde und - in der Sitzung - den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Stadt ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

2. Jeder Einwohner ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Stadt ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Stadt auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. c der Datenschutzgrundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.

3. Angelegenheiten der Tagesordnung können Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

4. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister, einen vom Bürgermeister beauftragten Vertreter, Vorsitzenden des Stadtrates oder Vorsitzenden des Ausschusses. Eine Aussprache findet nicht statt. Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von einem Monat schriftlich zu erteilen.

Kann die Frist im Einzelfall nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Dem Fragesteller ist eine Zwischennachricht über die Verlängerung der Frist und den Grund der Zeitverzögerung schriftlich zu erteilen. Schriftliche Antworten sind dem Protokoll der auf die Beantwortung folgenden nächsten ordentlichen Sitzung des jeweiligen Gremiums beizufügen.